

Aufwandsentschädigung für gewählte Personen in Kommunalen Gremien Hessens

Kommission Politische Bildung Hessen https://polbildung-die-linke-hessen.de

Stand: 10. Februar 2023

§ 27 HGO





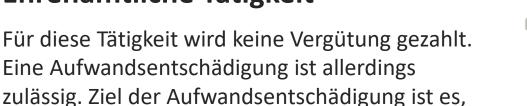
Regelungen zu Mandatsbezüge und Aufwandsentschädigungen-

Regelungen zur Steuerregelung und zu Freibeträgen.

§ 27 HGO



Ehrenamtliche Tätigkeit





Zulässige Höhe der Aufwandsentschädigung:

sicherzustellen, dass die ehrenamtlich Tätigen

durch ihr Ehrenamt weder Vorteile, noch

In der Rechtsprechung gibt es keine feste Grenze. Maßgeblich sind vielmehr die Aufwendungen die für das Ehrenamt typischerweise anfallen.

Rechtsquelle: (BayVGH, Urteil vom 3.4.2008, Az. 4 N 07.1051).

Nachteile erleiden.

Rechtsgrundlage ist der § 27 HGO + weiteren individuellen Kommunalen Regelungen der Gremien.

§ 27 Abs. 1 HGO



Sie wird gewährt für:

- 1. Verdienstausfall
- 2. Erstattung der Fahrtkosten
- 3. Für die Aufwendungen als solche

Die Erstattung kann:

- 1. Pauschal
- 2. Pauschal + Erstattung der Fahrtkosten
- 3. Erstattung der Fahrtkosten
- 4. Separate Erstattung für Fraktionssitzungen möglich.

Hinweis: Alle Kommunalen Mandatspersonen dürfen nicht auf ihre pauschal zugestandenen Fraktionsgelder verzichten. Es gilt der Grundsatz der Unverzichtbarkeit.



§ 27 Abs. 1 HGO

Aufwandsent-schädigung 3

Regelung zum Verdienstausfall

Hintergrund der Regelung ist der Wunsch, dass dieser Personenkreis durch ihr Ehrenamt keine Nachteile erleiden sollen.

Daher besteht ein genereller Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Dieser ist nicht übertragbar. Die Satzung kann folgendes regeln:



Tatsächlich entstandener Verdienstausfall auf Nachweis

Bei Selbständigen durch Glaubhaftmachung Festlegung Beträge



Regelungen für Menschen im Haushalt möglich

Regelung auch mit Durchschnittswert oder Ersatz möglich.



§ 27 Abs. 1 Satz 5 2. HS HGO



Regelung zu den Betreuungskosten

Diese Kosten unterfallen nicht dem Höchstbetrag des Verdienstausfalls.



Praktisch besteht damit die Wahl zwischen Pauschale incl. Betreuungskosten oder dem Einzelnachweis von Verdienstausfall und den anfallenden Betreuungskosten.

§ 27 Abs. 2 HGO



Regelungen zum Fahrtkostenersatz

Es ist eine Ausformung in der Satzung notwendig. Meist wird die Geltung des Hessischen Reisekostengesetzes angeordnet.



Die Hauptanwendungspunkte sind die Sitzungen der Gremien und der Fraktion. Nicht jedoch allgemeine kom-

Nicht jedoch allgemeine kommunalpolitische Willensbildung oder Parteitermine. Abgerechnet werden die tatsächlich unter der Berücksichtigung der Sparsamund Wirtschaftlichkeit Rechtsquelle: (Hess VGH, Urteil vom 3.3.1988, HSGZ 1988, S. 403).

§ 18 und 19 EStG



Regelungen zur Steuerpflicht

Entschädigungen für direkt Gewählte sind Einnahmen aus sonstiger selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG.



Bei den Mitgliedern des Haupt- und Ehrenamtlichen Magistrates sowie anderen indirekt gewählten handelt es sich um Entschädigung aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 EStG.

§ 18 EStG





- Echte Aufwandsentschädigungen
- Reisekostenvergütung (§ 3 Nr. 13 EStG)
- Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG)
- Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 12 EStG, Hinweis R 3.12 Abs. 3 S. 3 der Lohnsteuerrichtlinien)

Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 12 EStG) sind steuerfrei soweit sie durch das Landesrecht festgelegt wurde.

Erlasse des HMdIS vom 11.11.2021, StAnz S. 1500 und vom 12.11.2021, StAnz S. 1551.

§ 18 EStG



Tabelle über die Steuerfreibetrag in Städten, Gemeinden und Ortsbezirken

Einwohnende	monatlich	Jährlich
bis 20.000 Einw.	125/300 €	1.500/3.000 €
20.001 bis 50.000 Einw.	199/300 €	2.388/3.000 €
50.001 bis 150.000 Einw.	245/300 €	2.940/3.000 €
150.001 bis 450.000 Einw.	307 €	3.684 €
Mehr als 450.000 Einw.	367 €	4.404 €

Vorsteher:in (x2); ihre Stellv. (x1,5), Fraktionsvorsitzende (x2)

Steuerfrei bleibt 1/3 der Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch der Betrag aus der aufgeführten Tabelle. Hinweis mehrere Mitgliedschaften addieren sich auf, für Kreistage gibt es andere Festlegungen. Bei den genannten aufgeführten Funktionsmitgliedern werden nur die in der Tabelle aufgeführten Beträge vervielfältigt, nicht der (höhere) allgemeine Freibetrag (FG Kassel, Urteil vom 24.3.2013, Az. 3 K 2837/11)

§ 18 EStG





Erhalten die Mitglieder kommunaler Gremien im Rahmen ihres Ehrenamtes betriebliche Datenverarbeitungs- oder Kommunikationsgeräte wie Handy, Laptop, Tablet etc. so ist der Vorteil der privaten Nutzung nach § 3 Nr. 45 S. 2 EStG steuerfrei.

Maßgeblich für die Zulässigkeit der privaten Nutzung ist aber die lokale Regelung.

Vielen Dank fürs zuhören und mitmachen

Verantwortlich:

Michael Rack Kommission Politische Bildung Hessen https://polbildung-die-linke-hessen.de

Stand: 10. Februar 2023